



Linksrheinischer Arbeitskreis Vollzeitpflege

Familiäre Kurzzeitbetreuung

Rahmenkonzeption Familiäre Kurzzeitbetreuung (FKB)

	Seite
1. Präambel	3
2. Definition	4
3. Abgrenzung zum Bereitschaftspflegefamiliensystem des Rhein-Sieg-Kreises	4
4. Auftrag und Aufgaben	4
5. Anforderungen	5
6. Rahmenbedingungen	6
7. Fachaufsicht	6
8. Verfahren	7
8.1 Aufnahme	7
8.2 Begleitung	7
8.3 Kooperation	7
9. Auswahl und Qualifizierung	8
10. Qualitätssicherung	8

1. Präambel

2006 haben sich die Jugendämter der Städte Meckenheim und Bornheim, des Kreises Ahrweiler und die damaligen Jugendhilfezentren des Rhein-Sieg-Kreises für Rheinbach und Swisttal sowie für Alfter und Wachtberg zu einer Kooperationsgemeinschaft zusammen gefunden. Es gründete sich der „Arbeitskreis Vollzeitpflege“, in dem die genannten Kommunen regelmäßig zusammenarbeiten.

Ziele waren und sind:

- gemeinsame Gewinnung, Schulung und Qualifizierung von Pflegeeltern,
- Entwicklung und Fortschreibung einheitlicher fachlicher Standards in der Pflegekinderhilfe.

Durch Neugründung des Jugendamtes der Stadt Rheinbach sowie der Zusammenlegung der beiden Jugendhilfezentren gehören aktuell die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe der Jugendämter der Städte Bornheim, Meckenheim und Rheinbach sowie des Kreises Ahrweiler und des Jugendhilfezentrums für Alfter, Swisttal und Wachtberg dem Arbeitskreis an.

Der Arbeitskreis hat u.a. ein „Konzept zur Familiären Kurzzeitbetreuung“ erarbeitet. Kinder und Jugendliche, die ihre Familien aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend verlassen müssen, werden in der Regel bis zur endgültigen Klärung ihrer Lebensperspektive in Familien untergebracht, und zwar in „Familiärer Kurzzeitbetreuung“ (FKB). Diese FKB-Stellen werden zu diesem Zweck besonders qualifiziert und ersetzen eine ansonsten notwendige institutionelle Unterbringung.

2. Definition

Die Familiäre Kurzzeitbetreuung ist ein familiäres Angebot der Krisenintervention. Sie stellt eine Alternative zu einer institutionellen Unterbringung dar und bietet Kindern und Jugendlichen einen familiären Rahmen, in dem sie in der Regel zwei feste Bezugspersonen haben. Sie dient dem Schutz von jungen Menschen sowie der Abklärung des Hilfebedarfs in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen.

Diese Unterbringungsform ist zeitlich begrenzt bis zur Entscheidung über eine Rückführung in die Herkunftsfamilie oder die Vermittlung in eine geeignete anschließende Hilfe. Die Hilfe in der FKB-Stelle soll auf höchstens 4 Monate angelegt sein. Eine Umwandlung in eine Dauerpflegestelle wird in der Regel ausgeschlossen.

Die kurze Unterbringungsdauer vermeidet, dass es zu festen Bindungen zwischen dem Kind oder Jugendlichen und den betreuenden Personen kommt, gewährleistet aber dennoch die Kontinuität und Verlässlichkeit einer bzw. zwei festen Bezugspersonen.

Das Angebot der FKB richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 17 Jahren. Die Aufnahme erfolgt entsprechend des Profils der jeweiligen FKB-Stelle. Die Unterbringung erfolgt auf der Rechtsgrundlage der §§ 20, 27 Abs. 2, 33, 36, 37, 39, 42 SGB VIII.

Die FKB-Stellen können von allen beteiligten Jugendämtern belegt werden.

Die Qualifizierung und Beratung der FKB-Stelle ist die Aufgabe des örtlich zuständigen Pflegekinderdienstes (PKD).

3. Abgrenzung zum Bereitschaftspflegesystem des Rhein-Sieg-Kreises

Die FKB-Stellen sind nicht in das Bereitschaftspflegesystem des Rhein-Sieg-Kreises und der dort kooperierenden Jugendämter eingebunden.

Außerhalb der Dienstzeiten in den Jugendämtern stehen die Bereitschaftsfamilien des Rhein-Sieg-Kreises oder eine stationäre Einrichtung der Jugendhilfe für eine kurzfristige Unterbringung, auch im Sinne des § 42 SGB VIII, zur Verfügung. Dort verbleibt der junge Mensch nur solange, bis die zuständige Fachkraft den jungen Menschen in eine geeignete FKB-Stelle oder in Ausnahmefällen in eine Jugendhilfeeinrichtung vermittelt hat.

4. Auftrag und Aufgaben

Aufträge und Aufgaben der FKB-Stelle werden in Abstimmung zwischen der für das untergebrachte Kind zuständigen Fachkraft, den Sorgeberechtigten und der FKB-Stelle vereinbart. Die FKB-Stelle kann insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen

- Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen
- Vorhalten und Schaffung von Struktur
- Stabilisierung des Kindes bzw. des Jugendlichen
- Sicherstellung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung
- Verhaltensbeobachtung des Kindes und deren Dokumentation
- Begleitung einer notwendigen Diagnostik (psychisch, medizinisch, psychiatrisch)
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- Unterstützung und Begleitung von Besuchskontakten
- Sicherstellung des Besuchs und regelmäßiger Austausch mit der Kita und der Schule
- Unterstützung des Kindes bzw. des Jugendlichen bei der Rückführung in die Herkunftsfamilie oder in andere Unterbringungsformen

5. Anforderungen

FKB-Stellen sollen den jungen Menschen möglichst gute Bedingungen bieten und folgende Anforderungen erfüllen:

- Erziehungserfahrung
- belastbares und stabiles Familiensystem
- Offenheit zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt
- Loslassen können
- Flexibilität im Handeln und Denken
- adäquate Wohnverhältnisse
- ganztägige Verfügbarkeit
- gesicherte finanzielle Situation
- stabile Gesundheit (ärztliches Attest)
- straffreie Lebensführung (polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG)
- Mobilität
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen

Wenn die Überprüfung einer FKB-Stelle erfolgreich abgeschlossen ist, wird ein Leistungsprofil erstellt. Dieses beschreibt die individuellen Angebote, u.a.

- die aufzunehmende Altersgruppe,
- die räumlichen Bedingungen,
- die vorhandene Ausstattung,
- besondere Fähigkeiten.

6. Rahmenbedingungen

- Aufnahmealter

0-17 Jahre (entsprechend des Leistungsprofils der jeweiligen FKB-Stelle)

- Verweildauer

in der Regel bis zu 4 Monaten

- Ziel

Klärung der Perspektive (Hilfe- und Unterstützungsbedarf, zukünftiger Aufenthalt etc.) für das Kind bzw. den Jugendlichen

- Rechtsgrundlage

§§ 20, 27, 33, 36, 37, 39, 42 SGB VIII

- Datenschutz

Die FKB-Stelle verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Sie gibt vertrauliche Informationen über den Werdegang des jungen Menschen und seiner Familienverhältnisse grundsätzlich nicht an Dritte weiter (§ 35 SGB I, §§ 76-78 SGB X, §§ 61-68 SGB VIII).

- Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch das belegende Jugendamt. Der Tagessatz beträgt 50 €. Notwendige zusätzliche Leistungen werden nach den Richtlinien des örtlichen Jugendamtes gezahlt. Dazu gehören z.B. Fahrtkosten, Bekleidung etc.

- Aufnahmebegrenzung

Grundsätzlich richtet sich die Anzahl der untergebrachten Kinder nach dem Leistungsprofil der FKB-Stelle. Maximal dürfen 3 Kinder bzw. Jugendliche in einer FKB-Stelle aufgenommen werden.

- Belegung

Die Belegung erfolgt durch den ASD in Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst.

- Supervision

Die FKB-Stellen erhalten die Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen.

- Schulung und Fortbildung

Die FKB-Stellen werden durch Schulungen und Fortbildungsangebote individuell fortgebildet.

7. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht dient sowohl dem Schutz des jungen Menschen als auch der FKB-Stelle. Sie wird durch das örtlich zuständige Jugendamt sichergestellt, das auch die

kontinuierliche Begleitung der FKB-Stelle übernimmt. Diese erfolgt insbesondere durch

- Beratung,
- Qualifizierung und
- Kontrolle.

Voraussetzung ist hierfür die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der FKB-Stelle und dem für die FKB-Stelle örtlich zuständigen Jugendamt.

8. Verfahren

8. 1 Aufnahme

Die Anfrage und Belegung einer FKB-Stelle erfolgt nach vorheriger Rücksprache zwischen dem für den jungen Menschen zuständigen Fachkraft und dem für die FKB-Stelle zuständigen Pflegekinderdienst. Das Leistungsprofil der FKB-Stelle dient bei der Auswahl als Grundlage.

Die Anlässe für die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen können insbesondere sein:

- erlebte Gewalt
- Vernachlässigung
- eskalierende Konflikte
- Erkrankung der Eltern
- Überforderung des familiären Systems

Die Entscheidung, einen jungen Menschen in einer FKB-Stelle unterzubringen, wird in der Regel kollegial im Fachteam des für ihn zuständigen Jugendamtes getroffen.

Der junge Mensch wird von der zuständigen ASD-Fachkraft, ggf. unter Einbeziehung der Eltern, in die FKB-Stelle begleitet. Die Aufgabe der ASD-Fachkraft besteht darin, die Aufnahmesituation zu beruhigen, Informationen zu geben und Absprachen zu treffen. Die Basisdaten und die getroffenen Absprachen werden schriftlich festgehalten. Im Übrigen orientiert sich das Aufnahmeverfahren an den konkreten Bedingungen und Bedarfen des Einzelfalles.

8. 2 Begleitung

Die ASD-Fachkraft soll während der Zeit der Unterbringung eines jungen Menschen in der FKB-Stelle persönlich präsent sein und an den Bedürfnissen des Kindes und der Pflegefamilie orientiert Beratung anbieten. Kann sie dies nicht selbständig leisten, ist zu klären, ob eine PKD-Fachkraft des eigenen Jugendamtes unterstützt oder ob ein freier Träger beauftragt wird.

Die Hilfeplanung und Perspektivklärung obliegt in jedem Fall der ASD-Fachkraft. Sie hat die Übersicht über die familiäre Situation und die Eltern des jungen Menschen und arbeitet mit ihnen an der Perspektivklärung, die eine Dauer von drei bis vier Monaten nicht überschreiten soll. Nach Ablauf dieser Zeit sollte die Perspektive des

Kindes geklärt sein und weitere Schritte (Rückführung, Vermittlung in eine Dauerpflegefamilie usw.) sollten eingeleitet sein.

8. 3 Kooperation

Die Jugendämter der Städte Bornheim, Meckenheim, Rheinbach und das Jugendhilfezentrum für Alfter, Swisttal und Wachtberg haben sich für die gemeinsame Nutzung der „Familiären Kurzzeitbetreuung“ entschieden. Das heißt, dass die FKB-Stellen von allen Kooperationspartnern belegt werden können. Maßstab der Belegung ist die Eignung der FKB-Stelle für den jungen Menschen.

Für die einzelne FKB-Stelle ist das örtliche Jugendamt zuständig. Es ist verantwortlich bei grundsätzlichen Fragen, für die Qualitätssicherung und die Weiterbildung. Es wird bei der Belegung durch eines der genannten Jugendämter beteiligt.

Verantwortlich für die Belegung einer konkreten FKB-Stelle ist das Jugendamt, das einen jungen Menschen dort unterbringt. Die ASD-Fachkraft hat die Verantwortung für die Hilfeplanung und sorgt für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.

9. Auswahl und Qualifizierung

Die FKB-Stellen sind durch den örtlich zuständigen PKD geprüft und für diese Tätigkeit als geeignet bewertet worden.

Im Verlauf der Auswahl und Schulung von Dauerpflegebewerbern wird auch das Thema FKB behandelt. Am Ende der Überprüfung entscheiden sich die Bewerber, ob sie als Dauerpflegeeltern oder FKB-Stelle tätig werden möchten. Sollten sie aus Sicht des PKD für eine Tätigkeit als FKB-Stelle in Frage kommen, werden sie zusätzlich in Einzelgesprächen qualifiziert.

Für die FKB-Stellen werden Fortbildungen, Schulungen und Gruppenarbeit angeboten. Zusätzlich wird der FKB-Stelle die Möglichkeit zur Einzel- und Gruppensupervision gegeben.

10. Qualitätssicherung

Die Rahmenkonzeption wird durch den Arbeitskreis „Vollzeitpflege“ regelmäßig fortgeschrieben und angepasst.

Stand: 27.06.2014